

# Literarisches

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **ReferenceList**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1893)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Literarisches.

**Friedrich von Wyss**, gew. Professor des Rechts an der Universität Zürich.  
*Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts.* Zürich,  
 Art. Institut Orell Füssli, 1892.

In der Zeitschrift für Schweizerisches Recht hatte in verschiedenen Abteilungen, 1852, 1870, 1873, der Verfasser die drei Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte erscheinen lassen, welche hier vereinigt wieder herausgegeben werden. Für weitere Kreise lagen dieselben in jener Fachzeitschrift halb verborgen oder wenigstens schwieriger zugänglich; dazu fasste der Autor den Wunsch, die seit dem ersten Erscheinen hervorgetretene Literatur zu benutzen, sich mit derselben auseinanderzusetzen, und so unterscheiden sich alle drei Abhandlungen in vielfachen Punkten wesentlich von ihrer früheren Gestalt, auch die dritte, obschon sie seit ihrem erstmaligen Abdruck auch 1890 in Band II von S. Vögelin, *Das alte Zürich*, umgeändert und mitgeteilt worden war, sogar in einzelnen Beifügungen von dieser zweiten, neueren Redaktion.

Die erste Abhandlung — die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung (S. 3—160) — schildert, wie die einleitenden Worte mit Recht hervorheben, geradezu Art und Charakter des jeweiligen Staatswesens. Denn so sehr diese auf der landwirtschaftlichen Grundlage aufgebauten Gemeinwesen von merkwürdig zäher, durch alle Zeiten hindurch sich erhaltender Art sind, so hat doch die wechselnde Gestalt der öffentlichen staatlichen Ordnung stets wesentlichen Einfluss auf sie ausgeübt. Andernteils stellen die eigentümlichen Unterschiede in den Lebensbedingungen der Landgemeinden, je nach dem Umstande, ob sie dem Gebirge oder dem ebenen Lande angehören, eingreifende Verschiedenheiten für die ganze Entwicklung fest, so dass es schwieriger fällt, in allgemeinen Sätzen diesen Ungleichheiten gerecht zu werden. Um so interessanter ist der Versuch, diese Aufgabe — und zwar in einem Überblick von der ersten Besetzung des Landes in der germanischen Völkerwanderung bis auf die neueste durch die revidirte Bundesverfassung von 1874 bedingte Form — zur Durchführung zu bringen. Gerade die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft hat ja von der Geschichte der Erstarkung der Landgemeinden, der Entstehung der korporativen Selbständigkeit derselben, aus der früheren Gebundenheit durch die Herrschaft heraus, insofern ganz vorzüglich zu lernen, als im Gebirge in einzelnen Landschaften diese Selbständigkeit eine solche Vollkraft gewann, dass die solche Landschaften in sich enthaltenden Verbände selbst staatliche Bedeutung errangen. Im ebenen Lande freilich ist dadurch die Herrschaft einzelner Städte oder — in den gemeinen Untertanländern — durch die Landeshoheit einer Anzahl eidgenössischer Orte — für die Landgemeinden ausgeschlossen worden; allein dessen ungeachtet dehnt sich deren Wirksamkeit langsam und allmählig gleichfalls über das privatrechtliche Gebiet der Allmendnutzungen hinüber weiter aus. So blieben die Dinge vom Ende des Mittelalters durch drei Jahrhunderte. Ist dann auch die prinzipiell beabsichtigte tief greifende Wandlung durch die Gesetzgebung der helve-

tischen Republik teils sogleich in vollem Umfange nicht zu stande gekommen, teils mit der Beseitigung des Einheitsstaates wieder dahin gefallen, so ist doch seither der Gang der Entwicklung ein im ganzen mit jenen Intentionen übereinstimmender geworden, im Sinne der zunehmenden Entfernung abschliessender Schranken, der steigenden Ausgleichung zwischen Bürgern und Einwohnern.

Die zweite Studie — die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im späteren Mittelalter (S. 163—335) stellt eine der schwierigsten Fragen der Rechtsgeschichte in helles Licht, nämlich die Umwandlung der Einrichtungen der karolingischen Zeit in die auf Lehen und Vogtei beruhende Verfassung des späteren Mittelalters, und zwar in einer Gruppe von Erscheinungen, die wieder in ausgezeichnetem Grade unserer eidgenössischen Geschichte angehören. Denn aus der edelmütigsten der Gemeinschaften freier Leute unseres Landes, derjenigen in Schwyz, ist die Eidgenossenschaft herausgewachsen, die Schweiz geworden. So ist die Übersicht des Rechtes der freien Leute, ebenso die geschichtliche Erklärung ihrer Rechtsstellung von höchster allgemeiner Wichtigkeit. Allerdings haben ja die andern freien Leute der Ostschweiz mit den ungewöhnlich zahlreichen, durch ihr Zusammenwohnen sehr begünstigten Vereinigung der Schwyzer Freien auf die Länge nicht auf der gleichen Stufe sich halten können, sondern ihre besondere Stellung geht entweder wieder völlig unter oder schrumpft zur blossen Form zusammen. Aber dessen ungeachtet hat gerade für Angehörige der zürcherischen Landschaft diese Erörterung im Einzelnen hohen Wert. Denn von hier treten noch im 13., teilweise bis in das 14. Jahrhundert, ja in Rechten noch später, solche Freie mit ihren Ämtern, Gerichten und anderweitigen Einrichtungen vor die Augen. In der Herrschaft Kyburg, in den Herrschaften Greifensee und Grüningen, in der Herrschaft Regensberg, dann ganz besonders in dem in Affoltern bestehenden Freiamt, sind solche durch ihren freien Stand sich unterscheidende Gruppen von Leuten bekannt; von den Freien von Ferrach ist auch der urkundliche Akt vorhanden, durch welchen sie sich in freie Gotteshausleute des Prämonstratensererlasses, Rüti 1238, selbst umwandelten.

Die dritte Untersuchung und Darstellung endlich — Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregimentes 1336 (S. 339—475) — ist der Entwicklungsgeschichte eines städtischen Gemeinwesens gewidmet. Den Anfängen der aus verschiedenen Elementen erwachsenden Stadt und der andern zürcherischen Stiftungen, der Kirche zum Grossmünster und der Abtei zum Fraumünster, geht der Verfasser zuerst nach. Dann ist Zürich zur Stadt erhoben. Dieselbe steht unter der Herrschaft der schwäbischen Herzoge, daneben der Vögte des Reiches und der Abtissin des Stiftes bis 1218, dem Jahre des Aussterbens der Zähringer, der Inhaber der Vogtei in der letzten Zeit. Dadurch dass nunmehr der Kaiser Friedrich II. die Reichsvogtei an das Reich zieht, wird Zürich freie Reichsstadt, und es steht unter der Leitung des aus den Geschlechtern besetzten Rates, bis aus der Bewegung gegen denselben Brun 1336 die Gestaltung des Zunftstaates ableitet und denselben durch eine neue Verfassung regelt. In diesem Rahmen ist also die ganze Geschichte der Verfassung und des Rechtslebens von Zürich bis auf den bezeichneten Zeitpunkt gegeben.

Die drei Abhandlungen beruhen auf den eindringlichsten Quellenstudien — die Anmerkungen führen überall auf den Stoff derselben hin — und die Sprache ist eine durchaus klare, die Vorführung der Ergebnisse eine so durchsichtige, dass auch der Leser, welcher nicht Fachmann ist, überall Belehrung und Anregung finden wird.

M. v. K.

**P. v. Planta**, *Chronik der Familie von Planta*, nebst verschiedenen Mitteilungen aus der Vergangenheit Rhätens. Zürich, Artistisches Institut Orell Füssli. 1892.

Die bündnerische Landesgeschichte mit ihren so eigentümlichen kulturellen und politischen Erscheinungen zieht in neuerer Zeit mehr als früher das geschichtsliebende Publikum an. Ob Meyers „Jenatsch“ auch etwas dazu beigetragen hat? Für eine Epoche rhätischer Geschichte hat sie auf alle Fälle das lebhafteste Interesse wachgerufen und ebenso für einen Familiennamen, der fast mit allen wichtigen Ereignissen späterer bündnerischer Geschichte verknüpft ist: denjenigen der *Planta*.

Da ist es ein begrüssenswertes Ereignis, dass uns eine Geschichte dieser Familie nun vorgelegt wird. Der Verfasser, sonst nicht ein Fachmann, hat sich keine Mühe reuen lassen, alle Nachrichten, welche er aus gedruckten Quellen, aus Urkunden und Archiven über sein Geschlecht von den ältesten Zeiten an bis zur Gegenwart herab finden konnte, aufzutreiben und sie mit mancherlei Mitteilungen über Ereignisse, Zustände und Verhältnisse des Landes in Verbindung zu bringen. Man erhält durch seine Schilderungen hie und da hübsche Illustrationen des Charakters der verschiedenen Phasen bündnerischer Geschichte; ja die eigenartige Farbe derselben spiegelt sich in diesem Rahmen um so schärfer wieder. Eben dieser allgemeine Hintergrund, der stets festgehalten wird und die Familiengeschichte halb zur Landesgeschichte erweitert, macht das Buch für ein grösseres Publikum anziehend.

Freilich fehlt es oft an einheitlicher Darstellung, an strenger Durcharbeitung. Einzelne Partien erhalten den Charakter von Notizensammlung ohne künstlerische Verarbeitung. Wir wollen aber hierüber mit dem Verfasser nicht rechten, da man ihm für Vieles recht dankbar sein muss.

Das Buch ist von der Verlagshandlung prächtig ausgestattet. Papier und Druck sind fein, und eine besondere Zierde bilden die vielen Initialen mit Miniaturen, welche römische Denkmäler, Burgruinen und Schlösser Rhätens darstellen.

C. D.

#### **Wandtabellen für den Unterricht in der Naturgeschichte.**

Von den im letzten Heft besprochenen Wandtabellen von S. Schlitzberger in Kassel (Verlag von Th. Fischer) ist nun die Abteilung „Unsere verbreiteten Giftpflanzen“ vollständig erschienen. Auf den 8 Tafeln sind enthalten: I. Tollkirsche und Aronstab; II. Stechapfel und Bilsenkraut; III. Bittersüßer und schwarzer Nachtschatten und Einbeere; IV. Sellerieblättriger und grosser Hahnenfuss (*R. Lingua*) und Herbstzeitlose; V. Christophskraut (*Actaea spicata*) und Seidelbast; VI. Germer und roter Fingerhut; VII. Gefleckter Schierling und Hundspetersilie; VIII. Wasserschierling, Eisenhut, Taumelloch und Mutterkorn. Ein Textheft enthält auf 32 Seiten ausreichend vollständige Beschreibungen der dargestellten Pflanzen und eine Übersicht derselben nach ihrem Familiencharakter. Die Zeichnung ist, wie auf den ersten Blättern, mit grosser Sorgfalt ausgeführt, charakteristische Teile wie Blüten, Früchte, Wurzeln sind vergrössert dargestellt; das Kolorit ist naturgetreu. Die Tabellen sind ein vorzügliches Hilfsmittel für den botanischen Unterricht und verdienen allseitige Beachtung. Bei dem niedrigen Preis von 1 Fr. für das Blatt sollte es sehr vielen Schulen möglich sein, dieselben anzuschaffen.

T. G.

#### **Muret**, *enzyklopädisches Wörterbuch der englischen und deutschen Sprache.*

I. Teil, 6te Lieferung. Berlin, Langenscheidt, 1892. (1 Mark 50).

Schon die erste Lieferung dieses Werkes liess uns hoffen, in Muret ein Wörterbuch zu erhalten, das seine Vorläufer und Konkurrenten beträchtlich übertreffen werde, und alle die jetzt erschienenen Lieferungen haben in jedem Punkt gehalten, was die erste versprach. Wer sich einen Begriff machen will

von der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Korrektheit dieses Werkes, der prüfe in der soeben erschienen 6. Lieferung die Artikel *cross, cover, court, course* und besonders den Artikel *cut*, der ohne die Komposita nicht weniger als 10 Spalten einnimmt und trotz seiner Länge den Suchenden durchaus nicht verwirrt. Überall merkt man die fleissige, kundige Hand, die des Wortes verschiedene Verwendungen und Färbungen systematisch zusammenstellt und aneinanderreihet und so schliesslich eine feine, farbenreiche Mosaikarbeit liefert. Anerkennung verdienen ferner die gewissenhaften Fachleute, die die Korrektur besorgen. Es wird wenige Bücher geben, die so fehlerlos aus der Presse hervorgehen, wie Muret's englisch-deutsches Wörterbuch.

**Andreas Florin.** *Präparationen zur Behandlung lyrischer und epischer Gedichte* nebst Einführung in die Methodik derselben. Davos, Hugo Richter. 1893. 183 S.

Der Verfasser des „Tell-Lesebuches“ und der „unterrichtlichen Behandlung von Schillers Tell“ bereichert die methodische Literatur des Deutschunterrichts mit einem neuen Produkte seines Fleisses. Auch diese Gabe wird in weiteren Kreisen mit Dank und Anerkennung aufgenommen werden. Das Werkchen zerfällt in einen allgemeinen und einen speziellen Teil; der erstere umfasst nahezu ein Drittel des Ganzen. Im ersten Teil bespricht der Verfasser eine Reihe von grundlegenden Fragen der Methodik, über welche die Ansichten auseinandergehen. Welchen Wert haben die verschiedenen Arten der Kommentare? Der Lehrer, so beantwortet Florin diese Frage, studire die Dichtungen selber und greife erst nachher zu Erläuterungsschriften, um sein Urteil zu klären, aber auch zu verteidigen gegen abweichende Ansichten. — Wie soll der Lehrer methodische Anleitungen benutzen? Er schaffe sich seine Präparationen selbst; das vorliegende Buch will ihm hiefür Wegleitung bieten. — In welcher Reihenfolge oder Gruppierung soll er die Gedichte des Lesebuches behandeln? Nur nicht in der zusammenhangslosen Folge der meisten Lesebücher, auch nicht nach literargeschichtlichen Rücksichten (dies bezieht sich doch wohl nur auf untere und mittlere Klassen), sondern, wo immer es möglich ist, im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht in Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang, wo dies aber wegen des Fachunterrichts nicht tunlich ist, da sind die Gedichte nach ihrer stofflichen Verwandtschaft in Gruppen zu ordnen und so zu behandeln. — Die Lektüre sei der Mittelpunkt des deutschen Unterrichts; die übrigen Zweige desselben sollen in strenger Anknüpfung an den Lesestoff auftreten. Hier können wir dem Verfasser nur teilweise beistimmen. Die Aufsätze z. B. finden ihre naturgemässe Anlehnung ebensowohl an den Unterricht in den Realien, wie an den Leseunterricht. Der Unterricht in der Grammatik ferner lässt sich nach unserer Überzeugung, wenigstens in mittleren und oberen Klassen, nicht ohne unnatürlichen Zwang an die Lektüre anschliessen. Man vergesse nicht, dass eine klare Anordnung des Stoffes selber ein wesentliches Bildungsmittel ist.

Soll die Lektüre statarisch oder kursorisch sein? Beide Behandlungsarten sind zu verwenden; die letztere, vornehmlich als Hausaufgabe im Anschluss an erstere, soll vom Lehrer kontrollirt werden und ist, so behandelt, ein wesentliches Mittel der Erziehung zur Selbständigkeit.

Sind die Gedichte bloss vom ästhetischen Standpunkt aus zu behandeln, oder vertragen sie auch eine verstandesmässige Erörterung und sprachliche Verarbeitung? Antwort: Nur bei der Gefühlslyrik begnüge man sich mit schönem Vorlesen, Lesen, Rezitiren (und Singen); für die übrige Poesie gelte der Grundsatz: Vom Kopf zum Herzen und umgekehrt.

Ausführlich bespricht der Verfasser den formalen Gang bei der Durcharbeitung eines Gedichtes. Wir halten den vorgeschlagenen Gang für richtig;

nur wünschten wir, dass die kleingedruckte Anmerkung Seite 57 in fetten Lettern gedruckt wäre: „Es ist ziemlich selbstverständlich, dass auch bei eingehendster Behandlung eines Gedichtes die Besprechung sich immer nur über einen Teil der bezeichneten Punkte verbreiten kann, je nach dem Charakter der Dichtung und dem Bedürfnis der Klasse.“ Das Zuviel ist ebenso ungesund wie das Zuwenig.

In Anwendung dieser Grundsätze bietet der zweite Teil die Präparationen zu 23 der bekanntesten Gedichte verschiedener Verfasser. Die Besprechung kann hier nicht weiter ins Einzelne gehen; nur zwei Punkte, in denen wir vom Verfasser abweichen, seien erwähnt. In der Präparation zum Erlkönig, S. 113, sagt Florin: „Er hält den Knaben warm, wahrscheinlich in einen Mantel gehüllt; diese grosse Sorgfalt des Vaters lässt auf den Zustand des Knaben schliessen: derselbe ist krank.“ Wir glauben nicht, dass Goethe diese Auslegung gelten liesse. Die Visionen des Knaben sind nicht eine Wirkung des Fiebers, der Tod nicht eine Folge der Krankheit, sondern der übermächtigen Einwirkung einer unheimlichen Nachtlandschaft auf die reizbare Phantasie des Kindes. Das ist psychologisch ebensowohl begründet, als der Tod des Reiters in Schwabs Gedicht: Der Reiter und der Bodensee. Die Annahme einer Krankheit ist ein fremdes, die ästhetische Wirkung störendes Motiv. Was ist natürlicher, als dass ein durch eine neblige, windige Herbstnacht reitender Vater sein Kind in den Mantel hüllt, auch wenn es nicht krank ist! Die Vergleichung eines Gedichtes mit seiner Quelle oder Mitteilungen über die Entstehung desselben können unter Umständen zweckmässig sein; zuweilen aber bringen sie mehr Schaden als Nutzen; das ist beim „Erlkönig“ der Fall.

In der Besprechung von Schillers „Alpenjäger“ wendet sich Florin gegen unrichtige Deutungen und fährt dann fort: „Also nicht als warnendes Beispiel für die Jugend wollte er den leidenschaftlichen Jüngling hinstellen (an Napoleon hat er dabei schon gar nicht gedacht), und dessen Mutter nicht als das Prinzip der lebenerhaltenden Naturmacht, und den Berggeist weder als die Nemesis, noch als schützende Naturgewalt höherer Potenz. Der Jüngling ist einfach der Typus des kühnen Alpenjägers.“ Einverstanden! Nur ist damit die Absicht des Dichters noch nicht getroffen, der Grundgedanke noch nicht „abgeschöpft“. Warum hat Schiller die Sage nicht zu Ende erzählt? Warum bricht er schon bei den Vorwürfen des Berggeistes ab? Weil die Erzählung für den Dichter nur insoweit Bedeutung hat, als sie ihm Gelegenheit gibt, den Grundgedanken auszudrücken, und dieser lautet mahnend: „Raum für alle hat die Erde.“ Es ist derselbe, den Schiller in dem Gedicht: „Der Antritt des neuen Jahrhunderts“ bedauernd in die Worte kleidet:

„Endlos liegt die Welt vor deinen Blicken  
Und die Schifffahrt selbst ermisst sie kaum;  
Doch auf ihrem unermess'nen Rücken  
Ist für zehen Glückliche nicht Raum.“

Wir begegnen hier einer Eigentümlichkeit des Dichters der Freiheit und des Friedens, überhaupt der Idee, dass für ihn nämlich der Stoff nur insofern Wert hat, als er ihm zur Einkleidung einer Idee dient. Als weitere Beispiele hiefür nennen wir nur noch: Hektors Abschied, Cassandra, Klage der Ceres.

Diese Bemerkungen sollen keineswegs den Wert der schönen Arbeit Florins in Frage stellen; sie mögen vielmehr als Belege dafür dienen, wie der Leser durch das Buch zu eigenem Nachdenken angeregt wird.

H. Utzinger.

# TABLEAU

des

## neuen schweizerischen Bundesrates

**pro 1893**

in künstlerisch vollendeter Ausführung.

**Preis 2 Fr.**

Dieses Tableau ist mit Kopf- und Fussleisten zum bequemen Aufhängen versehen und bildet so einen Zimmerschmuck, der in keiner Lehrerfamilie fehlen sollte, auch dient es in würdiger und zweckdienlicher Weise als Dekoration der Schulzimmer.

In jeder Buchhandlung zu beziehen.

Hochachtungsvoll

ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI,  
Verlag.

Orell Füssli-Verlag — Zürich.

## Schülerbüchlein

für den

### Unterricht in der Schweizer Geographie

von

**G. Stucki,**

Lehrer an der Mädchensekundarschule und am Seminar der Stadt Bern.

128 Seiten 8<sup>o</sup> mit 71 Illustrationen.

**Preis kartonnirt Fr. 1. 20.**

Ein typographisch glänzend ausgestattetes Handbüchlein für den Schüler wird hier geboten, welches lediglich darauf berechnet ist, eine auf das Notwendigste beschränkte Ergänzung zur Karte und zum direkten mündlichen Unterricht zu bilden.

Dieses Büchlein wird vornehmlich seines reichen Anschauungsmaterials wegen allen Schweizerschülern eine Freude machen, ihr Interesse an der Vaterlandskunde fördern und wesentlich für einen anregenden Unterricht beitragen.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

**Einziges Spezialblatt!**  
**Bedeutende Verbreitung!**

Im Vakanzen-Zeitungs-Verlag von **S. Schwartz**, Berlin SW.,  
Wilhelmstrasse 5a erscheint:

**Pädagogische** [O. V. 7]  
**Vakanzen-Zeitung.**

Zentralblatt für Stellengesuche und Stellenangebote  
im gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesen.

**22. Jahrgang.**                      **Erscheint Freitags.**

Der **Abonnementspreis** inkl. Porto (vorauszahlbar) beträgt: Für  
1 Monat 1 M., für 2 Monat 2 M., fürs Vierteljahr 3 M., fürs Halbjahr  
5 M. 50 Pf., für's ganze Jahr 10 M. Eine einzelne Nummer kostet 25 Pf.  
Die Postämter nehmen nur Quartal-Bestellungen an; bei direktem Bezug,  
unter Kreuzband, kann das Abonnement mit jedem Tage beginnen und sich  
auf beliebige Zeitdauer erstrecken. Der Insertionspreis beträgt: Für die  
4gespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 Pf.

Die **Pädagogische Vakanzen-Zeitung** brachte  
offene Stellen aus allen Teilen Deutschlands im III. Quartal 1892 unter  
ihrer Rubrik: A. Für Schulräte und Schulinspektoren **2**, B. An Fach-  
schulen **10**, C. Für Theologen, Erzieher und Hauslehrer (Kandidaten der  
Theol. und Phil.) **55**, D. Für Professoren, Direktoren, Rektoren, Oberlehrer,  
ordentl. und wissenschaftliche Lehrer **143**, E. Für Schulvorsteher, Haupt-  
lehrer, Organisten, Musik-, Mittelschul-, Turn- und Zeichen-Lehrer **45**,  
F. Für Volksschullehrer **184**, G. Für Präparanden **6**, H. Für Schulvorstehe-  
rinnen, Lehrerinnen, Handarbeits- etc. Lehrerinnen **74**, I. Für Gouvernanten  
und Erzieherinnen, Bonnen und Kindergärtnerinnen **156**. Ausserdem

 **Stellen-Gesuche** 

(den Herren Schulleitern zur Beachtung empfohlen)

und

„Zur Uebernahme angebotene und gesuchte  
**Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten**“.

Probenummern umsonst und postfrei.

**Hervorragendstes Organ zur**  
**Inserirung offener Schulstellen.**